

Richtlinien zur Überprüfung der Gewährleistung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann von staatsbeitragsempfangenden Betrieben im Kanton Bern

1 Zweck

- 1.1 Die Richtlinien regeln das Verfahren zur risikobasierten und stichprobenweisen Überprüfung der Gewährleistung der Lohngleichheit aufgrund der Selbstdeklaration.
- 1.2 Sie stützen sich auf Art. 7a des kantonalen Staatsbeitragsgesetzes¹ sowie Art. 2a der Staatsbeitragsverordnung.^{2 3}

2 Grundsätze

- 2.1 Die Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (FGS) überprüft die von den Betrieben auf dem Selbstdeklarationsblatt bestätigte Gewährleistung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann risikobasiert und mittels stichprobenweiser Kontrollen.
- 2.2 Bei der Durchführung der Kontrollen verpflichtet sie sich den Grundsätzen der Integrität, Objektivität, Vertraulichkeit und einem hohen Mass an Fachlichkeit.
- 2.3 Sie führt die Kontrollen nach einem standardisierten und transparenten Verfahren durch.
- 2.4 Für die Durchführung der Kontrollen erhebt sie keine Gebühren.

3 Wahl der zu kontrollierenden Betriebe

- 3.1 Die FGS wählt für die Kontrollen einzelne Betriebe zufällig aus denjenigen aus, deren Angaben auf dem Selbstdeklarationsblatt nicht ausreichend darauf schliessen lassen, dass die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann gewährleistet ist.
- 3.2 Betriebe, die über einen qualifizierten Nachweis der Gewährleistung der Lohngleichheit gemäss Ziffer 4.4 verfügen, der nicht älter als 36 Monate ist, werden grundsätzlich von Kontrollen ausgenommen.

¹ StBG (BSG 641.1)

² StBV (BSG 641.111)

³ Gemäss Art. 2a StBV sind die folgenden Betriebe von der stichprobenweisen Überprüfung und der Selbstdeklaration der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann ausgenommen: öffentlich-rechtliche Körperschaften und Zusammenschlüsse solcher; öffentliche Unternehmen, die ein eidgenössisches, interkantonales oder kantonales Personalrecht anwenden; Betriebe, die weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, und Betriebe, die einmalige Staatsbeiträge von weniger als 250 000 Franken erhalten.



- 3.3 Bei Betrieben, die auf dem Selbstdeklarationsblatt angeben, die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann nicht zu gewährleisten, kommt das Verfahren nach Ziffer 5.6 zur Anwendung.

4 Methode

- 4.1 Für die Kontrolle der Lohngleichheit wird Logib, das Standardanalyseinstrument des Bundes, eingesetzt (www.logib.ch). Das Instrument basiert auf einer Regressionsanalyse. Die Analyse berücksichtigt den Einfluss verschiedener Faktoren auf den Lohn, wie Ausbildung, Anzahl Dienstjahre, Berufserfahrung, berufliche Stellung und Anforderungsniveau.
- 4.2 Geht aus der Analyse ein Lohnunterschied hervor, der durch die oben aufgeführten Faktoren nicht erklärt werden kann und statistisch signifikant über einer Toleranzschwelle von 5 Prozent liegt, gilt die gesetzliche Verpflichtung zur Lohngleichheit im Sinne der bernischen Staatsbeitragsgesetzgebung als nicht erfüllt. Mit der Toleranzschwelle von 5 Prozent wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich in einem Betrieb auch Faktoren auf die Entlohnung auswirken können, die in der standardisierten Analyse nicht berücksichtigt sind.
- 4.3 Da bei den Kontrollen im Staatsbeitragswesen unter Anwendung der Toleranzschwelle von 5 Prozent lediglich nach systematischen Lohndiskriminierungen im Betrieb gesucht wird, kann das Ergebnis vom kontrollierten Betrieb nicht als Bestätigung dafür verwendet werden, dass im Betrieb generell keinerlei (Lohn-)Diskriminierung im Sinne des Gleichstellungsgesetzes⁴ stattfindet.
- 4.4 Der qualifizierte Nachweis ist das Ergebnis einer Logib-Analyse, die der Betrieb durchführt und deren Korrektheit durch eine von der FGS anerkannte Fachperson attestiert worden ist.

5 Ablauf der Kontrolle

- 5.1 Die FGS wählt den zu kontrollierenden Betrieb gemäss Ziffer 3.1 aus. Sie setzt die Behörde, die das Staatsbeitragsgesuch behandelt hat, über die geplante Kontrolle in Kenntnis. Letztere liefert der FGS die nötigen Informationen.
- 5.2 Die FGS informiert den Betrieb über die anstehende Kontrolle und verlangt von ihm die erforderlichen Angaben und Daten für die Analyse der Lohnpraxis mittels Logib.
- 5.3 Sie beauftragt eine unabhängige Fachperson mit dem Kontrollprozess. Diese nimmt bei Rückfragen direkt mit dem Betrieb Kontakt auf. Die Fachperson stellt der FGS nach erfolgter Analyse einen Kontrollbericht zu.
- 5.4 Die FGS teilt dem kontrollierten Betrieb die detaillierten Ergebnisse der Analyse mit.

⁴ Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG; SR 151.1)

- 5.5 Hat die Analyse ergeben, dass die Lohngleichheit eingehalten ist, schliesst die FGS die Kontrolle ab und informiert die zuständige Behörde über das Ergebnis.
- 5.6 Hat die Analyse ergeben, dass eine systematische Lohndiskriminierung im Sinne von Ziffer 4.2 vorliegt, gewährt die FGS dem Betrieb eine Frist von sechs bis zwölf Monaten, um Nachbesserungen vorzunehmen und anschliessend den qualifizierten Nachweis zu erbringen, dass die Lohngleichheit gewährleistet ist. Sobald die Kontrolle abgeschlossen ist, informiert die FGS die zuständige Behörde über das Ergebnis.

6 Massnahmen

- 6.1 Erbringt der Betrieb den verlangten qualifizierten Nachweis für die Gewährleistung der Lohngleichheit nicht innerhalb der festgesetzten Frist, beantragt die FGS der zuständigen Behörde die notwendigen Massnahmen.
- 6.2 Die Behörde entscheidet gestützt auf Artikel 7a des Staatsbeitragsgesetzes über die notwendigen Massnahmen. Sie informiert die FGS über die getroffenen Massnahmen.

7 Auskunft und Support

- 7.1 Die FGS erteilt Auskünfte zur Lohngleichheit zwischen Frau und Mann im bernischen Staatsbeitragswesen und stellt die erforderlichen Informationen auf ihrer Website zur Verfügung.
- 7.2 Die kostenlose Logib-Helpline des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann beantwortet Fragen zur Anwendung des Standardanalyseinstruments Logib: Tel. 0800 55 99 00, logib@ebg.admin.ch.

8 Inkraftsetzung

- 8.1 Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bern, 7. Dezember 2016